Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Bornheim
7.1 StadtPlanung
- Frau Bongartz

Postfach 1140

53308 Bornheim

Kreisstelle
☐ **Rhein-Erft-Kreis**
☐ **Rhein-Kreis Neuss**
☒ **Rhein-Sieg-Kreis**
Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:
Auskunft erteilt Ulrich Timmer
Durchwahl 0221-5340-101
Fax 0221-5340-199
Mail Ulrich.timmer@lwk.nrw.de
BPlan Bornheim ME 16 Merten 17.03.2015.doc
Köln 17.03.2015

AZ.: 25.20.40-SU

Bebauungsplan ME 16 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes ME 16 in der Ortschaft Merten bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird davon ausgegangen, dass kein zusätzlicher Flächenbedarf durch Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

U. Timmer
- Geschäftsführer -

Bongartz, Monika

Von:	Brumhard, Heide
Gesendet:	Dienstag, 10. März 2015 08:04
An:	Bongartz, Monika
Betreff:	WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. Me 16 OT Merten in Bornheim
Anlagen:	5382012-84-15.pdf; 5382012-84-15_Karte.pdf

Stadt Bornheim - Der Bürgermeister -
7.1 - Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945 - 257
Fax: (02222) 91995261
E-Mail: heide.brumhard@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Von: Schwarz, Iris
Gesendet: Montag, 9. März 2015 11:40
An: Brumhard, Heide
Betreff: WG: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. Me 16 OT Merten in Bornheim

Hallo, Frau Brumhard,

anbei übersende ich die Luftbildauswertung OT Merten mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Viele Grüße

Iris Schwarz
Stadt Bornheim-Der Bürgermeister-
3.2-Feuerschutz-

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945-112/114
Fax: (02222) 91995-163
E-mail: iris.schwarz@stadt-bornheim.de
Internet:www.bornheim.de

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: KBD [mailto:KBD@brd.nrw.de]
Gesendet: Dienstag, 3. März 2015 14:54
An: Schwarz, Iris
Betreff: KBD - Luftbildauswertung für Bebauungsplan Nr. Me 16 OT Merten in Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie hatten am 19.02.2015 für das Objekt Bebauungsplan Nr. Me 16 OT Merten in Bornheim mit dem Aktenzeichen 61 26 01 - Me 16 einen Antrag auf Luftbildauswertung gestellt.

Hiermit übersende ich Ihnen das Ergebnis der Luftbildauswertung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brand

Dienstgebäude:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf

Postanschrift:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22.5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Telefon : +49 - (0) 211 - 475-9710
Fax : +49 - (0) 211 - 475-9040

---

http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/2012-02-24_Antrag_auf_Kampfmitteluntersuchung.pdf
http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html
www.brd.nrw.de

Diese E-Mail sowie etwaige Anlagen sind ausschließlich für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Empfänger sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail. Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt, auf welche Weise auch immer, zu verwenden. Wir verwenden aktuelle Virenschutzprogramme. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch von uns zugesandte, mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließen wir jede Haftung aus.

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Bornheim
GB 3.2
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Aktenzeichen:
22.5-3-5382012-84/15/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Bornheim, Bebauungsplan Nr. Me 16 OT Merten

Ihr Schreiben vom 19.02.2015, Az.: 61 26 01 - Me 16

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite *www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp*

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

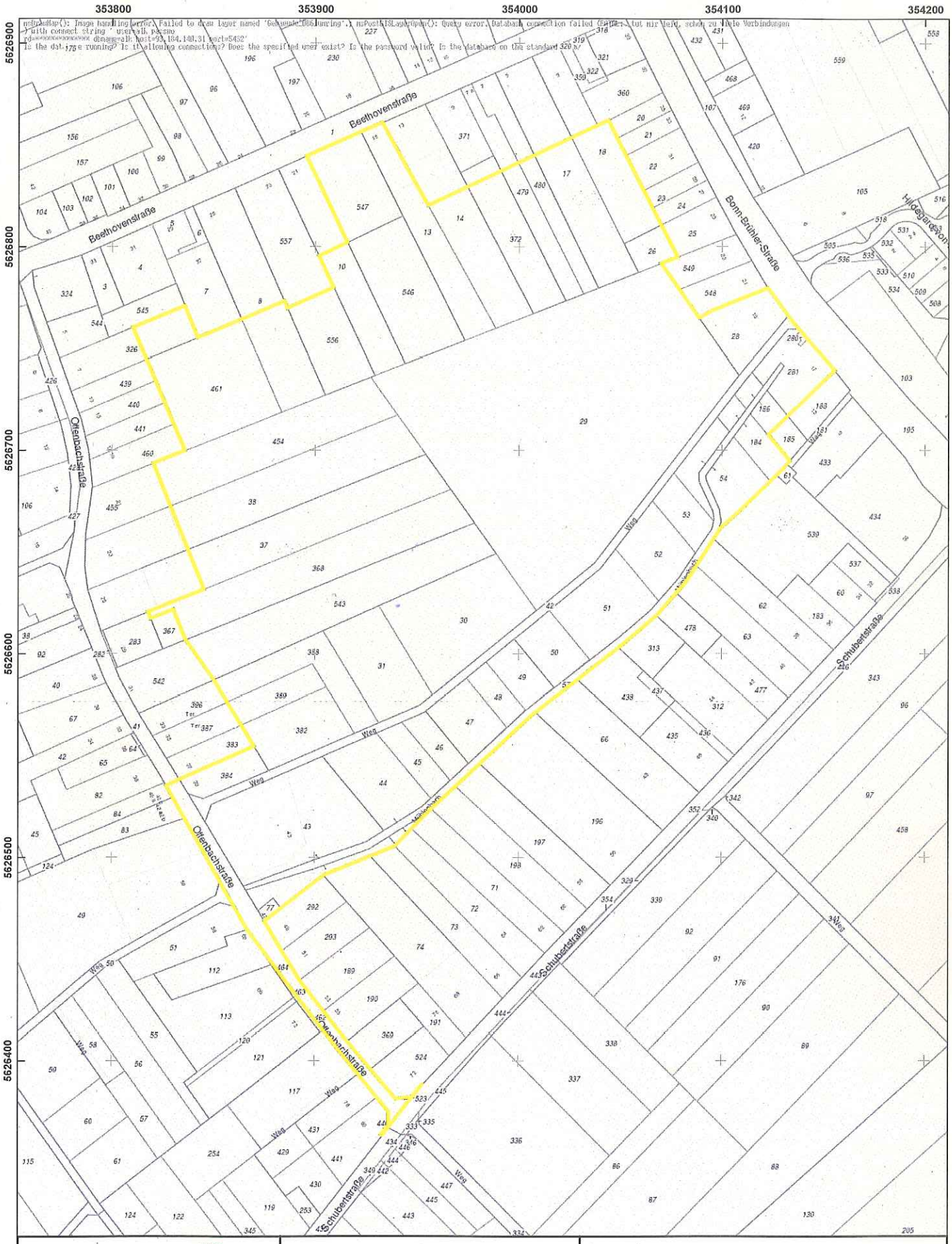

Bezirksregierung Düsseldorf

Aktenzeichen :
22.5-3-5382012-84/15

Maßstab : 1:2.500
Datum : 03.03.2015

Diese Karte darf nur gemeinsam mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.

Nicht relevante Objekte ausserhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.

Legende

- aktuelle Antragsfläche
- Antragsfläche
- Blindgängerverdachtspunkt
- geräumte Blindgänger
- geräumte Fläche
- Detektion nicht möglich
- Laufgraben
- Panzergraben
- Schützenloch
- militärische Anlage
- Stellung

RSAG

WWW.RSAG.DE

Anstalt des öffentlichen Rechts

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
20. MRZ 2015
Rhein-Sieg-Kreis

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

17. März 2015

Bebauungsplan Me 16 in Bornheim-Merten

Sehr geehrter Herr Henseler,

danke für Ihre Mitteilung vom 19. Februar 2015.

Von Seiten der RSAG AöR werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Lage grundsätzlich keine Bedenken erhoben, wenn die folgenden Hinweise Beachtung finden:

Die Erschließung mit Straßen, Wohnwegen, Wendekreisen und Wendehämmern ist so anzulegen, dass die Fahrbahnbreite eine reibungslose Abfallentsorgung mit Dreiachser Abfallsammelfahrzeugen gewährleistet ist.

Fahrzeuge dürfen gemäß § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grundsätzlich nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Das bedeutet, Straßen müssen als Anliegerstraßen oder –wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (nach StVZO zulässige Fahrzeugbreite von 2,55 m zzgl. 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand).
Anliegerstraßen oder –wege mit Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mind. 4,75 m aufweisen.

Die lichte Durchfahrtshöhe muss mindestens 4,00 m zzgl. Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug unbemerkt beschädigt werden können und die Mitarbeiter gefährden.

Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergib sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Sackgassen, die nach dem Erlass der UVV „Müllbeseitigung“ nach dem 01.10.1979 gebaut wurden oder bei denen der Feststellungsbeschluss nach dem 01.10.1979 rechtskräftig wurde, müssen eine geeignete Wendeanlage vorweisen.
Zu den Wendenanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer.

Wendekreise müssen einen Mindestdurchmesser von 22,00 m einschließlich der erforderlichen Freiräume für die Fahrzeugüberhänge aufweisen und in der Wendekreismitte frei befahrbar sein. Diese müssen mindestens die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Sammelfahrzeuge berücksichtigen. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben.
Bei Wendeschleifen ist ein Durchmesser von mindestens 25,00 m erforderlich. Pflanzinseln dürfen einen Durchmesser von maximal 6 m haben und müssen überfahrbar - ohne Hochbord – ausgeführt sein.
Wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz Wendekreise bzw. –schleifen in der zuvor beschriebenen Form nicht realisiert werden können, sind ausnahmsweise auch andere Bauformen, z.B. Wendehämmer zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass verschiedene Fahrzeugausführungen unterschiedliche Dimensionierungen erforderlich machen. Wichtige Voraussetzung dabei ist, dass Wenden mit ein- bis höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich ist.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **BGI 5104 und RASt 06**.

Zu den vorliegenden Vorentwürfen ist uns leider keine detaillierte Stellungnahme möglich.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Udo Otto

i.A.
Ralf Mundorf

Bongartz, Monika

Von: Schmitz, Josef <Josef.Schmitz@polizei.nrw.de>
Gesendet: Montag, 23. März 2015 09:32
An: Bongartz, Monika
Betreff: Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten

Direktion Verkehr/FüSt
- Verkehrsplanung -

Bonn, 23.03.2015

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten
Ihr Schreiben vom 19.02.2015
Ihr Zeichen: 61 26 01 – Me 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen gegen alle Varianten erhebliche Bedenken.
Die als verkehrsberuhigter Bereiche ausgewiesen Straßen entsprechen nicht den einschlägigen und zu beachtenden Richtlinien/Vorschriften (z. B. der RAST 06 usw.).
Die Pläne der entsprechenden verkehrsberuhigten Bereich geben nicht den Charakter eines Wohnweges (Länge, Breite usw.) wieder.

Hier ist bei einem entsprechenden Ausbau neu zu planen.

Im Auftrag
Mit freundlichen Grüßen

Josef Schmitz, PHK
PP Bonn / Direktion Verkehr
-Führungsstelle/Verkehrsplanung-
Königswinterer Straße 500
53227 Bonn-Ramersdorf
Tel.: 0228/15-6021
FAX: 0228/15-1204
mailto: Josef.Schmitz@polizei.nrw.de
mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de
Internet: http://www.polizei-bonn.de

Der Inhalt dieser E-Mail (inklusive Anlagen) ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger/Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. In diesem Fall bitten wir Sie sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

The information contained in this email (including attachments) is intended solely for the addressee.
Access to this email by anyone else is unauthorized. If you are not the intended recipient, any form of disclosure, reproduction, distribution or any action taken or refrained from in reliance on it, is prohibited and may be unlawful. Please notify the sender immediately.

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.07(074/15)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 23.03.2015

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten; Beteiligung gem . § 4 (1) BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 19.02.2015; Az: 61 26 01-Me 16

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich Bedenke hinsichtlich neuen Anbindung an die L 183 und den künftig mehrbelasteten Knoten L 183/ Beethovenstraße und L 183/ Schubertstraße.

Das Verkehrsgutachten ist vorzulegen; hierin sollten die o. g. Knotenpunkte hinsichtlich der Sicherheitsbelange und Leistungsfähigkeitsaspekte beurteilt sein.
Die geführten Nachweise sind nachvollziehbar und prüfbar aufzuführen.
Sämtliche Kosten der späteren Umsetzung abgestimmter Ertüchtigungen und neuen Anbindungen incl. der Ablösebeträge gehen zu Lasten der Stadt Bornheim.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktiven und/oder passiven Lärmschutz** durch Verkehrslärm der L 183, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Bornheim
Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Weitere Ausführungen behalte ich mir vor sobald das Verkehrsgutachten vorgelegt bzw. Vorabstimmungen hinsichtlich der Anbindung an die L 183 geführt wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marlis Hess
2. 40400/ Hess z. d. A.

Bongartz, Monika

Von:	Grünefeld Rolf <Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de>
Gesendet:	Dienstag, 24. März 2015 10:54
An:	Bongartz, Monika; Bürgerdialog Stadt Bornheim
Betreff:	Bebauungsplan Me 16 in Bornheim-Merten - Stellungnahme zum Bauleitverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 19.02.2015, Az.: 61 26 01- Me 16 und teilen hierzu Folgendes mit:

Gegen das von Ihnen geplante Bauleitverfahren bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des dargestellten Planbereiches (in einem Teilbereich der Offenbachstraße) bereits Leitungen zur Erdgas-Versorgung vorhanden sind. Der Bestand dieser Leitungen ist zu gewährleisten. Im Zuge der Erschließung des gesamten Planbereiches kann die Erdgasversorgung – den Bedürfnissen entsprechend – von den umliegenden Straße aus erweitert werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Aufgrund der Art und Weise der Wurzelbildung der Baumarten „Platane", „Bergahorn" und „Kastanie", sind diese in Bezug auf die Versorgungsleitungen für Erdgas als besonders gefährlich einzustufen. Die Wurzeln größerer Bäume können die Versorgungsleitung derart schädigen, dass Gas austreten könnte. Wir bitten, diese nicht in die Pflanzliste aufzunehmen. Weitere Informationen hierzu enthält das Merkblatt "Baumstandorte *und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen*" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in Nebenanlagen
(Gehwegen, Parkstreifen o. ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die
geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte
hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten.

Freundliche Grüße

Rolf Grünefeld

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Dipl.-Ing. Rolf Grünefeld
Abteilungsleiter Projektmanagement Netze

Münsterstraße 9
53881 Euskirchen

Tel +49 (2251) 708184
Fax +49 (2251) 708573
Mob +49 (171) 2253286

Rolf.Gruenefeld@regionalgas.de
www.regionalgas.de

Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG
Telefon: 02251/7080, Fax: 02251/708163

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Uwe Friedl
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Christian Metze
Amtsgericht Bonn HRA 5884

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Regionalgas Euskirchen Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Bonn HRB 12691

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
In den Herrenbenden 27-29, 53879 Euskirchen

Stadt Bornheim
Postfach 1140
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
24. MRZ 2015
Rhein-Sieg-Kreis

24/3

REFERENZEN 61 26 01 – Me 16
ANSPRECHPARTNER Ann-Kristin Rohde
TELEFONNUMMER 02251 9561155
DATUM 19.03.2015
BETRIFFT BBPL ME 16 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung des Gebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 19.03.2015
EMPFÄNGER
SEITE 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Gerd Wolter

i.A. Ann-Kristin Rohde

StadtBetrieb Bornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

StadtBetrieb Bornheim · Donnerbachweg 15 · 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Fachbereich 7.1 Stadtplanung
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen/Meine Nachricht vom	Datum
61 26 01 Me 16 / 19.02.2015	AW Pü / Br	19.03.2015

Betrifft: **Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Bornheim-Merten**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bongartz,

zum o.g. Bebauungsplangebiet bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme zur Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Wasserversorgung

Seitens des Wasserwerkes der Stadt Bornheim betriebsgeführt durch den Stadtbetrieb Bornheim bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erschließung des Gebietes solange der Bestand der Leitungsanlagen gewährleistet ist. Die Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung ist über die Bonn-Brühler-Straße, die Beethovenstraße und die Offenbachstraße möglich.

Sollte in den Straßen beabsichtigt sein, die Versorgungsträger gebündelt in den Nebenanlagen (Gehweg etc.) unterzubringen, so wird empfohlen, die Breiten dieser Anlagen entsprechend zu dimensionieren. Hierbei sollte mit einer Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen und privaten Verkehrsraum nach den Hinweisen der DIN 1998 angeordnet werden. Eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, sind grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen anzustreben. Hierbei verweisen wir auf das Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" von Februar 2013.

ABWASSERWERK

POSTANSCHRIFT

Donnerbachweg 15
53332 Bornheim

TELEFON

02227 / 9320 0

FAX

02227 / 9320 33

INTERNET

www.stadtbetrieb-bornheim.de

E-MAIL

info@sbbonline.de

SACHBEARBEITER

Christian Breuer

ZIMMER

6

DURCHWAHL

02227 / 9320 48

E-MAIL

christian.breuer@sbbonline.de

BESUCHSZEITEN

Montag bis Donnerstag

08:30 – 12:30 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr

Freitag

08:30 – 12:30 Uhr

ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL

Stadtbahnlinie 18
Buslinie 818
Haltestelle Waldorf

BANKVERBINDUNG

IBAN:DE42380601860101010015
BIC: GENODED1BRS
Volksbank Bonn Rhein-Sieg

ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

rechnungen@sbbonline.de

HANDELSREGISTER-NR.

A 7942 Amtsgericht Bonn

UMSATZSTEUER ID (USt-IdNr.)

DE - 257 867 821

Abwasserentsorgung

1. Generalentwässerungsplanung / Netzgenehmigung

Das Bebauungsplangebiet Me 16 ist in der aktuellen Entwässerungsplanung entsprechend den Regelungen des § 51.a LWG berücksichtigt und soll im Trennsystem entwässert werden.

2. Entwässerung „häusliches Schmutzwasser"

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers kann über die vorhandene Mischwasserkanalisation in der Bonn-Brühler-Straße erfolgen. Im Bebauungsplangebiet ist das Schmutzwasser über eine neue öffentliche Schmutzwasserkanalisation zu sammeln und in Richtung Bonn-Brühler-Straße abzuleiten.

3. Entwässerung „gewerbliches Abwasser"

Gewerbliches Abwasser, welches vorbehandelt werden muss, fällt voraussichtlich nicht an.

4. Niederschlagswasserbeseitigung (NW)

Gemäß den Erläuterungen der entwässerungstechnischen Erschließung aus dem Bebauungsplan Seite 7 sollen verschiedene Varianten der Niederschlagswasserbeseitigung im Bebauungsplangebiet angewandt werden, diese sind:

1. Private Rückhaltung (Zisterne) des anfallenden unbelasteten NW
2. Private Versickerung des anfallenden unbelasteten NW
3. Notüberlauf aus der Versickerung an den öffentlichen RW-Kanal
4. Ableitung des anfallenden schwach belasteten NW der priv. Hofflächen u. öffentl. Verkehrsflächen in den RW-Kanal
5. Errichtung eines öffentlichen Regenklärbeckens
6. Errichtung eines öffentlichen Regenrückhaltebeckens
7. Errichtung eines öffentlichen Regenversickerungsbeckens
8. Notüberlauf aus dem Regenversickerungsbecken in den Mühlenbach

Angesichts dieser Vielzahl der aufgelisteten unterschiedlichen Entwässerungseinrichtungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers empfehlen wir hier im weiteren Bebauungsplanverfahren unter Berücksichtigung des noch ausstehenden geohydrologischen Gutachtens die ökologisch und wirtschaftlichste Art der Niederschlagswasserbeseitigung mit Hilfe einer Vorplanung zu erarbeiten.

Nach derzeitigem Stand, sind unter Berücksichtigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes folgende Grundlagen gegeben:

a. Zentrale öffentliche Versickerung

   Eine zentrale öffentliche Versickerung ist nach bisheriger Planung nicht vorgesehen.

b. Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Trennsystem)

   Eine ortsnahe Einleitung in den am südöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes verlaufenden Mühlenbach ist mit einem vorgeschalteten, offenen Regenrückhaltebecken (RRB) geplant. Ob eine Regenwasserbehandlung erforderlich ist, ist im weiteren Verfahren zu prüfen, und mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen. Das Niederschlagswasser wird über eine eigene Regenwasserkanalisation gesammelt und abgeführt.

c. Dezentrale Versickerung innerhalb des Plangebietes

Derzeit ist keine dezentrale Versickerung vorgesehen. Im weiteren Verfahren und unter Berücksichtigung des noch ausstehenden geohydrologischen Gutachtens wird die Möglichkeit der dezentralen Versickerung untersucht. Allerdings ist hier der § 9 Anschluss- und Benutzungszwang der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim zu beachten, nachdem bei Vorhalten eines Trennsystem das Niederschlagswasser einzuleiten ist.

d. Niederschlagswasserbeseitigung sofern keine zentrale und dezentrale Versickerung bzw. kein Trennsystem zu realisieren ist

Nach der Generalentwässerungsplanung soll die Entwässerung des Niederschlagswassers über ein Trennsystem mit ortsnaher Einleitung in den Mühlenbach erfolgen. Ein Anschluss an das Mischsystem ist nicht vorgesehen.

5. Überflutungsbetrachtung / Integrierte Hochwasservorsorge

Der Entwässerungskomfort des Bebauungsplangebietes hängt, insbesondere unter Berücksichtigung der vorhandenen Topographie, von der Überflutungsbetrachtung ab. Es ist auf ausreichenden baulichen Überflutungsschutz zu achten. Bei Überstau aus der öffentlichen Kanalisation sind besonders Tiefgaragen, Kellerschächte, Kellerabgänge, Eingangstüren und Räume gefährdet, die unterhalb der Straßenoberfläche (Rückstauebene) liegen.

Gemäß den Ausführungen der integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim ist der Mühlenbach im Kreuzungsbereich der Bonn-Brühler-Straße hydraulisch überlastet. Demnach wäre eine Vergrößerung des Mühlenbachs zwischen Bonn-Brühler-Straße und Bahnlinie erforderlich. Wir empfehlen hier im weiteren Verfahren und im Zuge einer Vorplanung die hydraulische Optimierung des Mühlenbachs zu prüfen.

6. Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen

Im Zuge der detaillierten Grundstücksentwässerungsplanung ist zu beachten, dass kein Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangt. dessen befestigte Fläche größer als 10 m² (Zufahrten, Zuwegungen, private Stellplätzen etc.) ist. Diese dürfen nur über die Grundstücksanschlussleitung in die Kanalisation eingeleitet werden.

Denn, gemäß § 7 Absatz 6 der Entwässerungssatzung ist die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m² pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

7. Allgemeines

Zu den Erläuterungen „Schutzgut Wasser“ aus dem Bebauungsplan Seite 12 weisen wir darauf hin, dass das Bebauungsplangebiet nicht innerhalb der Wasserschutzzone III B des Wasserwerkes Urfeld liegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Gabriela Geyer-Hehl)
TL Wasser- u. Abwasserwerk

(Markus Pützer)
Abwasserwerk

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Bornheim
Stadtplanungsamt
Frau Bongartz
Postfach 11 40
53308 Bornheim

Stadt Bornheim
23. MRZ 2015
Rhein-Sieg-Kreis

LR

Cv 24/3

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19. März 2015
333.45- 16.1/15-003

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Bauleitplanung der Stadt Bornheim
Bebauungsplan Nr. Me 16 – in der Ortschaft Merten
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 19.02.2015

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der Prüfung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung für die o.a. Planung.
Zu dieser Planung habe ich bereits mit Schreiben vom 25.03.2013 gegenüber der Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft - Herrn Thielecke – eine Stellungnahe abgegeben, die ich als Anlage beifüge.
Danach ist in der Fläche mit den erhaltenen Resten eines römischen Landgutes zu rechnen. Das heißt, Belange des Bodendenkmalschutzes sind für die Planung nach Maßgabe der §§ 1 Abb. 3, 11 DSchG NW i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungs- bzw. entscheidungserheblich. Dabei ist das Ziel des Denkmalschutzgesetzes, bedeutende archäologische Bodendenkmäler als Bodenarchiv für kommende Generationen zu bewahren und vor Gefährdung zu schützen, zugrunde zu legen.
Zum derzeitigen Zeitpunkt können jedoch lediglich pauschale Aussagen zu der Betroffenheit des Schutzgutes Kulturgüter abgegeben werden.
Auf der Grundlage der verfügbaren archäologischen Daten wird als Teil der Umweltprüfung eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation durch archäologische Prospektion erforderlich. Prospektion ist eine anerkannte zerstörungsfreie Untersuchungsmethode, deren Ergebnis (entscheidungserhebliche) Grundlagen für die Abwägung liefern kann. Bestandteil einer Grunderfassung ist in

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

der Regel die Begehung der Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaues. Ziel dieser Untersuchung ist es den Denkmalwert und die Ausdehnung und damit die tatsächliche und die rechtliche Betroffenheit der Kulturgüter zu verifizieren, um die Planung im Ergebnis auf der Grundlage der §§ 11, 3, 4 und auch 29 DSchG NW diesbezüglich anzupassen.
Diese Prüfung ist als Teil der Umweltprüfung vom Planungsträger zu veranlassen. Es ist eine archäologische Fachfirma zur beauftragen, die nach Maßgabe einer (Nachforschung-)erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW tätig wird.
Im Ergebnis ist zu überprüfen, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen in einem unmittelbaren Spannungsverhältnis zu den Belangen des Bodendenkmalschutzes stehen. Das Ergebnis der Ermittlung ist damit gemäß. § 1 Abs. 7 BauGB ein Baustein zur Steuerung der kommunalen Gestaltungsfreiheit.

Ich bitte Sie, die erforderlichen Untersuchungen zu veranlassen. Eine Liste der Firmen, die diese Leistung anbieten, füge ich bei.
Sobald das Ergebnis der Ermittlung vorliegt, erfolgte eine ergänzende Bewertung zum Schutzgut Kulturgüter.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Susanne Ermert

Anlagen

Untere Denkmalbehörde,
Frau Geurtzen z.K.

Kopie

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft
Herrn Thielecke
Thomas-Mann-Straße 41
53111 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

25.03.2013
333.45 - 16.1d/13-001

Frau Ermert
Tel 0228 9834-187
Fax 0221 8284-0367
susanne.ermert@lvr.de

Entwicklung von Bauland in der Stadt Bornheim, Ortsteil Merten
Baugebiet „Mertener Mühle"

Ihr E-Mail vom 09.01.2013

Sehr geehrter Herr Thielecke,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung zu der o.a. Planung; für die späte Stellungnahme bitte ich um Entschuldigung.
Eine Bewertung des Plangebietes zum Umweltbestandteil Kulturgüter (Bodendenkmäler) ist derzeit nicht abschließend möglich, da in der Fläche bisher keine Erhebung des Ist-Bestandes durchgeführt wurde. Aufgrund der hier vorliegenden naturräumlichen Bedingungen verbunden mit einer Vielzahl von sog. Zufallsfundstellen unterschiedlicher Zeitstellung aus der näheren Umgebung ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet Bodendenkmäler erhalten haben (vgl. Anlage).
Ich weise daher darauf hin, dass die Belange des Denkmalschutzes Gegenstand der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind, da gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7d) BauGB u.a. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter darzulegen sind. Nach § 2 Abs. 4 BauGB besteht dann eine Ermittlungspflicht, wenn voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und diese Bedingung ist hier erfüllt.
Daher ist eine Erhebung des Ist-Bestandes durch Prospektion erforderlich. Prospektion ist eine anerkannte zerstörungsfreie Untersuchungsmethode, deren Ergebnis (entscheidungserhebliche) Grundlagen für die Abwägung liefern kann. Vorausgesetzt wird eine vorbereitete Fläche, d.h. diese muss gepflügt und geeggt sein.
Bestandteil einer Grunderfassung ist in der Regel die Begehung der Fläche, die Einmessung von Fundmaterial sowie die Prüfung des Bodenaufbaues. Die Prospektion ist damit der erste Schritt zur Ermittlung der Auswirkungen einer Planung auf das

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

archäologische Kulturgut im Rahmen einer Umweltprüfung; sie schafft Planungssicherheit und dient der Umsetzung denkmalrechtlicher Vorgaben (§ 11 DSchG NW). Hierfür wäre die Beauftragung einer Fachfirma erforderlich.

Alternativ kann die Grunderfassung der Bodendenkmäler beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege beantragt werden. Dies setzt voraus, dass sich die Gemeinde bei der Bauleitplanung der Zeitplanung des Fachamtes anpassen kann.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Susanne Ermert

Anlage

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abt.: Denkmalschutz/Denkmalrecht

Dr. Ursula Francke e-mail: u.francke@lvr.de

Tel.: 0228-9834-134 Fax: 0221/8284-0362

Qualität für Menschen

Archäologische Bewertung

27.2.2013

Bornheim-Merten

Baugebiet Mertener Mühle
LVR-ABR AZ: 333.45-16.1d/13-001

Das ca. 6,7 Hektar große Plangebiet liegt westlich des Ortsteils von Merten im Bereich der fruchtbaren Lössböden der Kölner Bucht. Das Gebiet wird im Norden und Süden durch ehemals Wasser führende, heute kolluvial verfüllte Bachrinnen begrenzt, wobei die südliche Rinne heute den Mühlenbach bildet.
Diese fruchtbaren Lössböden in Verbindung mit ausreichender Wasserversorgung boten seit der frühen Jungsteinzeit (ca. 5500 v.Chr.) ideale Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzung und einer daraus resultierenden intensiven Besiedlung. Seit dieser Zeit wurden die der Fluss- und Bachtäler und ihre angrenzenden Hanglagen intensiv genutzt und besiedelt.
Seit den 1970er Jahren sind eine römische Siedlungsstelle und ein römischer Kanal bekannt, die vermutlich in Zusammenhang zu der östlich des Plangebietes verlaufenden römischen Eifelwasserleitung zu sehen ist, die die römische Stadt Köln mit Eifelwasser versorgte. Unter Umständen reicht dieses römische Landgut bis ins Plangebiet.
Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden z.T. mit Badeanlagen wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt und können eine Fläche von 1-6 ha umfassen. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umwehrten Anlagen.
Im Südosten des Plangebietes wird die römische Eifelwasserleitung vermutet. Sie muss laut Grewe hier aufgrund des Gefälles im Mühlebachtal einen Knick machen. Bei der römischen Eifelwasserleitung handelt es sich um eine Gefälleleitung, d.h. das das Wasser aus der Eifel nur über ein leichtes Gefälle nach Köln gelangt und daher die Leitung sich an den Höhenlinien orientierte.
Die Ursprünge der südlich des Plangebietes liegenden Mertener Mühle sind nicht bekannt, auf der Tranchotkarte von 1807 ist das Gebäude mit westlich anschließenden Mühlenteich schon eingetragen.

(Dr. Ursula Francke)

Bongartz, Monika

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Montag, 23. März 2015 15:04
An: Bongartz, Monika
Cc: Wohlfarth, Christine
Betreff: Bebauungsplan Me16 in Bornheim-Merten (Az. 16.1/15-003/PAN1708)

Sehr geehrte Frau Bongartz,

am 19.03.2015 informierte meine Kollegin Frau Ermert Sie über die Notwendigkeit einer archäologischen Prospektion für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Me 16 in Bornheim-Merten.

Die fachliche Begleitung dieser Verursachermaßnahme erfolgt durch die Wissenschaftler der Abteilung Prospektion. Ich möchte Sie deswegen bitten, mich nach Auftragsvergabe zu informieren, welche archäologische Fachfirma den Zuschlag erhalten hat.

Aufgrund des Flächenzustands ist eine archäologische Grunderfassung mittels Feldbegehung derzeit nicht zielführend. Zum weiteren Vorgehen s. Ziffer 3.3.3 der Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfinanzierte archäologische Maßnahmen (http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/media/bodendenkmalpflege/service/pdf_3/Grabungsrichtlinien_2011.pdf).

Bitte beachten Sie:
- Die Maßnahme ist gem. § 13 DSchG genehmigungspflichtig. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) wird auf Basis eines von einer archäologischen Fachfirma ausgearbeiteten Prospektionskonzepts das Benehmen mit der Denkmalbehörde herstellen.
- Beginn und Ende der Feldarbeiten sind mir rechtzeitig (mind. 3 Werktage vorher) anzuzeigen.
- Aus langjähriger Erfahrung empfehlen wir vertraglich festzuhalten, dass eine angemessene Schlusszahlung erst nach Abgabe der vollständigen Prospektionsdokumentation beim LVR-ABR sowie Auswertung durch Mitarbeiter des Amts geleistet wird.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine abschließende Bewertung zum Schutzgut Kulturgüter erst erfolgt, wenn die entsprechenden Untersuchungen abgeschlossen und deren Ergebnisse ausgewertet sind.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Viele Grüße aus Bonn
Kerstin Kreutzberg

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
im Rheinland
Abt. Prospektion
Endenicher Straße 133, 53115 Bonn
Tel 0228 9834154
Fax 0228 9834119
kerstin.kreutzberg@lvr.de

www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.erlebnisraum-roemerstrasse.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland.

Mit seinen 40 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen sowie mit seinem Heilpädagogischen Netzwerk und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die 12 Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Bornheim
Stadtplanung
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Stadt Bornheim
27. MRZ 2015
Rhein-Sieg-Kreis

Planungsamt
61.2 Regional- und Bauleitplanung
Frau Fischer
Zimmer: B 4.21
Telefon: 02241/13-2323
Telefax: 02241/13-2430
E-Mail: theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
61 26 01-Me16	61.2-Fi	24.03.2015

Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Me 16 in der Ortschaft Merten
Beteiligung gemäß §4(1) BauGB

Sehr geehrte Frau Bongartz,

sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgenannten Bauleitplanverfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Kreisstraßenbau

Die Erschließung des neuen Wohngebietes soll unter anderem über die Kreuzung K 33/ Offenbachstraße/Schulstraße erfolgen. Dieser Knotenpunkt wird als Unfallhäufigkeitsstelle geführt; zusätzlicher Verkehr würde die vorhandene Situation verschärfen. Daher bestehen bei dieser Erschließung erhebliche Bedenken.

Es wird angeregt, das geplante Wohnbaugebiet komplett von der Offenbachstraße abzubinden und den Anschluss an die Beethovenstraße als Ein- und Ausfahrt zu gestalten.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Anschluss an die Kreisstraße gem. StrWG NRW – unabhängig von dem Bauleitplanverfahren und der Planungshoheit der Stadt- der Zustimmung durch den Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Kreisstraßenbau bedarf. Auf Grundlage der aktuellen Planung würde diese Zustimmung verwehrt.

Es wird empfohlen die weitere Planung/Überarbeitung der Erschließungssituation mit der vorgenannten Fachabteilung abzustimmen.

Verkehrssicherheit

Wie bereits erläutert, bildet der Knotenpunkt Schubertstraße (K33)/Offenbachstraße/ Schulstraße eine aktuelle Unfallhäufungsstelle und wird daher zur Abwicklung der Ziel- und Quellverkehre nicht befürwortet.

Durch den Ziel- und Quellverkehr entstehen an der vg Kreuzung mehr Ein- und Abbiegebeziehungen, die in der Vergangenheit dazu beigetragen haben, dass die Kreuzung als Unfallhäufungsstelle gemeldet worden ist.

Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: http://www.rhein-sieg-kreis.de

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Sofern nicht vorgesehen, wird darum gebeten auch den vg Kreuzungsbereich in die geplante Verkehrsuntersuchung einzubeziehen und das Ergebnis anschließend dem Rhein-Sieg-Kreis vorzulegen.

Bei der Gestaltung des Bereiches der Tempo-30-Zone wird empfohlen, die Fahrbahn vom Gehwegbereich durch eine Bordsteinanlage zu trennen und dadurch Schutzbereiche für Fußgänger zu schaffen. In ihrem Ausbaucharakter und im Erscheinungsbild sollten sich die vorgesehenen verkehrsberuhigten Bereiche von den Tempo-30-Zonen deutlich unterscheiden (Pflasterflächen, Baumscheiben o.Ä.).

Bodenschutz

Den vorliegenden Verfahrensunterlagen ist zu entnehmen, dass es beabsichtigt ist die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan zu ermitteln.
Dies beinhaltet auch eine Bewertung des Schutzgutes „Boden" vorzunehmen, da bei der geplanten Umsetzung des Planvorhabens Böden unwiederbringlich verloren gehen.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird empfohlen im Umweltbericht die Ausführungen und Prüfkataloge des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" LABO 2009, der mit gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde, zu beachten und abzuarbeiten.

Zusätzlich besteht das Angebot der Untern Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (Amt für Technischen Umweltschutz) die geplanten bodenbezogenen Festsetzungen und Maßnahmen zur Kompensation, vorab mit ihr abzustimmen.

Unter den nachfolgenden Links finden sich Informationen zum o. a. Erlass und zum Leitfaden:

http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf

http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis -Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft"- anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes wird angeregt im weiteren Planverfahren die geplanten schalltechnischen Untersuchungen[1] um die tatsächliche Emissionssituation des nördlich liegenden Fachmarktzentrums zu erweitern.

[1] Stadt Bornheim: Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung. Punkt 7: Umweltauswirkungen, Schutzgut Mensch, S. 11

Gewässerschutz

An der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft der Mühlenbach, der ein gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet besitzt. Auch wenn die zukünftige geplante Bebauung sich außerhalb der ausgewiesenen Überschwemmungsflächen befindet, wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung dieser Flächen von Klarwasserverhältnissen ausgegangen wird. In der Realität kann es aber durch das Mitführen von Treibgut und dem Verklausen vor Durchlässen (hier z. B. Durchlass Pappelstraße) zu höheren Wasserständen und damit zu größeren Überschwemmungsflächen als den ausgewiesenen kommen. Daher wird empfohlen den Bauträger/die Bauherren auf Hochwasser angepasstes Bauen hinzuweisen.

Die Hochwassergefahrenkarten weisen bei einem Extremhochwasser noch zusätzliche Ausuferungen im mittleren Verlauf des Mühlenbaches auf.

Renaturierung des Mühlenbachs

Einer Renaturierung des Mühlenbaches im Zuge der Realisierung der Planung wird zugestimmt.

Für die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes des Mühlenbaches sind im behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplan die morphologischen Verbesserungen aufgeführt und im Umsetzungsfahrplan vom 30.03.2012 konkretisiert und verortet.

Die Gewässerstrecke ist im Planbereich als Suchraum zur Entwicklung eines Trittsteines vorgesehen. Hier soll das Gerinne des Mühlenbaches aufgeweitet, ein Uferstreifen entwickelt und ein Gehölzsaum angelegt bzw. ergänzt werden. Die Breite des Entwicklungskorridors wird mit 30 m angegeben.

Die Renaturierung des Mühlenbaches im Bereich des Plangebietes und die Genehmigungserfordernis ist mit dem Rhein-Sieg-Kreis, als Untere Wasserbehörde vorher abzustimmen. Für die Zielerreichung wird empfohlen einen Uferrandstreifen von notwendigerweise mindestens 10 m Breite anzulegen. Der Uferrandstreifen ist in einer Breite von mindestens 5 m ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung (wie z. B. Fußwegen, Anschüttungen, Abwasseranlagen / Retentions- oder Rückhaltebecken, sonstige Anlagen) freizuhalten.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen besteht bei den aktuell vorliegenden Planunterlagen ein Überarbeitungsbedarf (in allen Planungsvarianten A/B und C).

Es besteht das Angebot, im Vorfeld der genauen Ausführungsplanung die Bachrenaturierung mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren wird angeregt eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Zudem sind die Ausgestaltung der erforderlich werdenden CEF-Maßnahmen, sowie die Wahl der Maßnahmenstandorte zu konkretisieren. Maßgeblich sind hier die Ausführungen der LANUV (www.naturschutzinformationen-nrw.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Wasserverband
Dickopsbach

im Hause

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-StadtPlanung

Frau Bongartz
Zimmer: 405
Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
Telefax: 0 22 22 / 91995 - 261
E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen / Mein Schreiben vom	Datum
	61 26 01 – Me 16	19.02.2015

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Bebauungsplan wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 26.02. bis 25.03.2015 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Das Plangebiet umfasst den inneren Bereich zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Beiliegend übersende ich Verkleinerungen der Entwürfe und die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. s. Fachbereichsbeteiligung!

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Diese Benachrichtigung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Ihre Stellungnahme erbitte ich bis zum **25.03.2015**.

Gleichzeitig bitte ich um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

U
Verfahren wird laufend mit
mir abgestimmt.
Fa 24.2.15

Interoute Germany GmbH – Albert-Einstein-Ring 5 – 14532 Kleinmachnow

Stadt Bornheim

Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Interoute Germany GmbH
LEITUNGSAUSKUNFT
Albert-Einstein-Ring 5
14532 Kleinmachnow
Tel.:+49 30 25431-0
Fax:+49 30 25431-1729
Email:
leitungsauskunft@interoute.com
Web: www.interoute.de

Interoute Germany GmbH
Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen

Ihre Anfrage vom:	27.02.2015
Lage der Baustelle:	Beethovenstrasse u.a. , Merten/Bornheim
Ihre Bearbeitungsnummer:	61 26 01 - Me 16
Unsere Bearbeitungsnummer:	56529

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.

Allgemeiner Hinweis:
Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Lehmann

Besuchszeiten:
Montag – Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

7.1-STADTPLANUNG

Frau Bongartz
Zimmer: 405
Telefon: 0 22 22 / 945 - 261
Telefax: 0 22 22 / 91995 - 261
E-Mail: monika.bongartz@stadt-bornheim.de

Rhein-Main-Rohrleitungs-
transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40

50977 Köln

Eingang
23. FEB. 2015
RMR

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
61 26 01 – Me 16

Datum
19.02.2015

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Bebauungsplan wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 26.02. bis 25.03.2015 einschließlich bei der Stadt Bornheim, Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung -, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen ausgelegt.

Das Plangebiet umfasst den inneren Bereich zwischen den Bebauungen an der Offenbachstraße, der Beethovenstraße, der Bonn-Brühler-Straße (L 183) sowie dem Mühlenbach.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Beiliegend übers
Ziele und Zwecke

Darüber hinaus k
werden.

Diese Benachrich

Ihre Stellungnahn

Gleichzeitig bitte i
tailliierungsgrad d

Mit freundlichen G

(Wolfgang Hensel
Bürgermeister

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Wir empfehlen Ihnen, für die Bereiche Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, Kontakt mit der Fa. ALIZ (Leitungsauskunft) aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

i.A.

RMR Aktenzeichen:

RMR Nicht 500360 betroffen RMR

Anfragen gerne auch per Mail an: **wegerecht@rmr-gmbh.de**

Bongartz, Monika

Von: Reese, Renate, Vodafone DE <Renate.Reese02@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 13. März 2015 14:38
An: Bongartz, Monika
Betreff: Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft merten; Ihr Schreiben vom 19.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Leitungsanfrage.

In den von Ihnen angegebenen Planungsbereichen befinden sich KEINE Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der:

☐ Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG)

Somit erfolgt keine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone GmbH

i. A. Stefan Begall i. A. Renate Reese

Ihre Ansprechpartnerin:
E-Mail: trassenauskunft-west@vodafone.com
Web: www.vodafone.de

Vodafone GmbH
Adresse: D2-Park, 40878 Ratingen

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Renate Reese
Netzdokumentation/TLPT-W

Vodafone GmbH
D2 Park 5
40878 Ratingen
Tel.: 02102/98-6628
Fax: 02102/98-9451

unitymedia
kabel bw

Unitymedia NRW GmbH | Postfach 10 20 28 | 34020 Kassel

Stadt Bornheim
Frau Bongartz
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bearbeiter(in): Frau Bahat
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@umkbw.de
Vorgangsnummer: 139372

Datum
04.03.2015

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten
Ihr Zeichen: 61 26 01 – Me 16

Sehr geehrte Frau Bongartz,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia Kabel BW

Änderung der Adressdaten bei Unitymedia Kabel BW

Bitte richten Sie Ihre Anfragen ab sofort an folgende Adressen:
eMail: ZentralePlanungND@umkbw.de oder
Postanschrift: Unitymedia NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Leitungsauskunft
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail fremdplanung@pledoc.de

PLEdoc GmbH ı Postfach 12 02 55 ı 45312 Essen

Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl 0201/36 59 - 325

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
61 26 01 - Me 16, Bongartz	19.02.2015	PLEDOC GmbH	**1271045**	**03.03.2015**

Bebauungsplan Me 16 in der Ortschaft Merten der Stadt Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

PLEDOC
Wissen, wo es langgeht.

Für den in Ihrer Anfrage genannten Projektbereich haben wir einen Übersichtsplan erstellt. Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

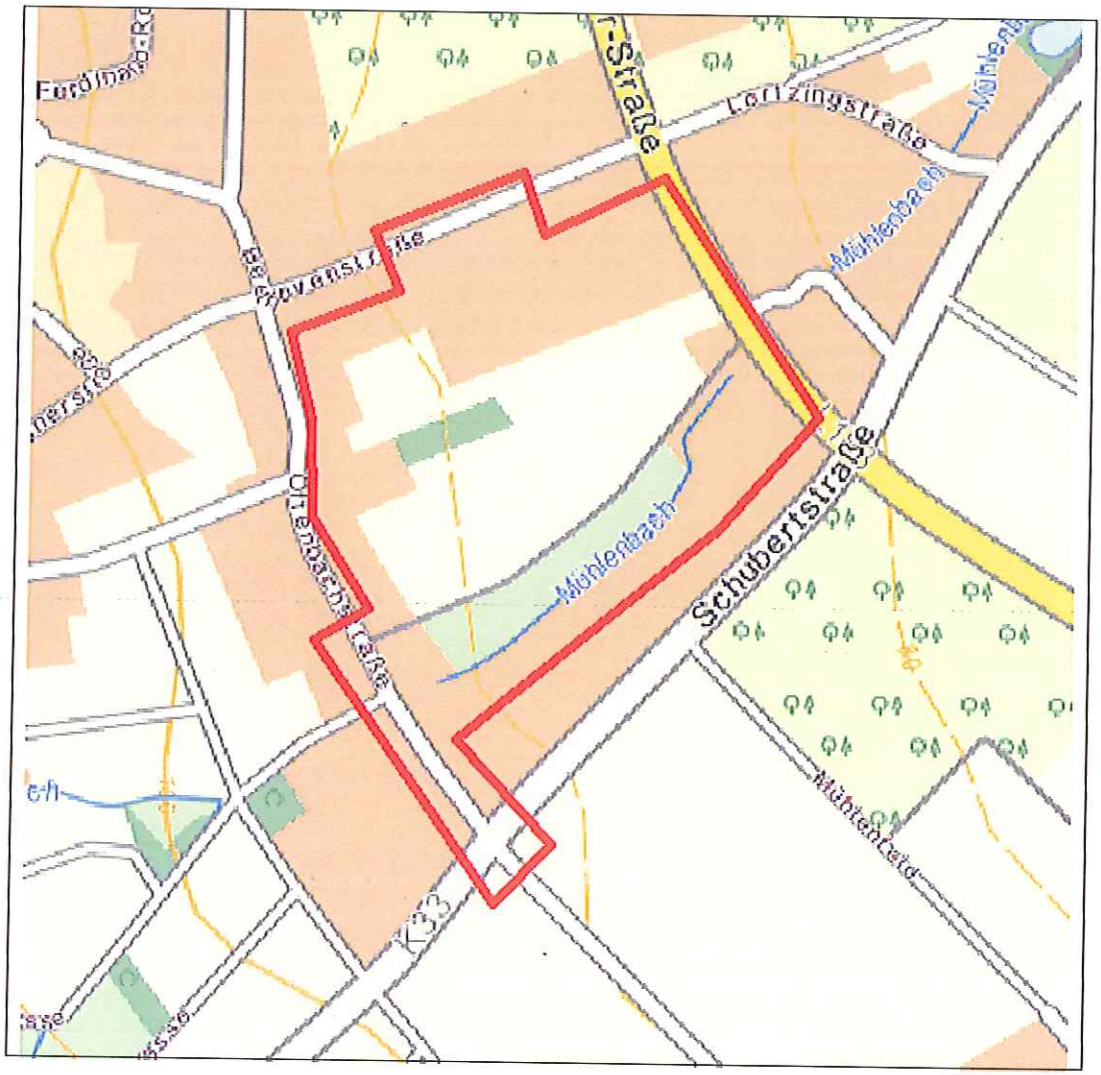

ohne Maßstab

Projektbereich
Ferngas/Produktleitung
LWL-Kabel
Nachrichtenkabel

Stand: 03.03.2015

Bongartz, Monika

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de
Gesendet: Mittwoch, 25. März 2015 15:51
An: Bongartz, Monika
Betreff: Stellungnahme S00043795, Merten, Bebauungsplan Me16

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.02.2015.

Ihre Anfrage liegt außerhalb des Kabel Deutschlands Versorgungsgebiets.

Mit freundlichen Grüßen
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu Produkten und Services von Kabel Deutschland unter www.kabeldeutschland.de

Informationen, insbesondere Pflichtangaben (vgl. § 80 AktG, § 35a GmbHG, §§ 177a, 125a HGB), zu einzelnen Gesellschaften der Kabel Deutschland Gruppe finden Sie unter
www.kabeldeutschland.com/de/info/pflichtangaben.html

Diese E-Mail und etwaige Anhaenge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschuetzte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, benachrichtigen Sie bitte den Absender und vernichten Sie anschliessend diese Mail und die Anlagen.